



Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113)

I. Tatbestand

1.1 Objektiver Tatbestand

1.2 Tatopfer: Amtsträger (=> § 11 I Nr. 2) oder Soldaten der Bundeswehr.

- Beachte § 115: Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§ 115 Abs. 1, 2). Praktische Bedeutung hat besonders § 115 Abs. 3: Strafbarkeit der Behinderung von Feuerwehr, Sanitätern und Ärzten von Rettungsdiensten und Notaufnahmen durch Gewalt oder Drohung.

1.3 ...die zur Vollstreckung von Gesetzen usw. berufen sind

a) Berufen zur Vollstreckung = wer die Befugnis hat, im konkreten Einzelfall Entscheidungen zur unmittelbaren Verwirklichung von Gesetzen usw. zu treffen und notfalls mit Zwang durchzusetzen.

Nicht: rein gesetzessanwendende Tätigkeiten ohne konkreten Vollstreckungsauftrag (z.B.: Erlass von VA).

b) ...von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen usw.

1.4 bei Vornahme einer solchen Diensthandlung

= nur bei konkreter Vollstreckungstätigkeit, also bei gezielter hoheitlicher Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles.

- Dazu zählen auch Maßnahmen zur Abwicklung und Absicherung der Vollstreckungshandlung.

- Die Vollstreckungshandlung muss schon begonnen haben oder zumindest unmittelbar bevorstehen und darf noch nicht beendet sein (nach BGH NJW 1982, 2081 aber auch noch der Rückweg von Polizeibeamten zum Dienstfahrzeug).

- Nicht dazu zählen: allgemeiner Streifendienst, generelle Ermittlungs- und Überwachungstätigkeiten.

1.5 Widerstandshandlung

a) ...mit Gewalt = Körperliche Kraftentfaltung durch tätiges Handeln, die gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Vollendung der Vollstreckungshandlung zumindest zu erschweren.

- Auch möglich durch Einsatz von Sachen (z.B.: Zufahren auf Polizisten mit Kfz).

- Nicht: Rein passives Verhalten (z.B.: Sich-Hinwerfen. Strittig: Verriegeln der Fahrzeugtür von Innen).

b) ...mit Drohung mit Gewalt = in Aussicht stellen von Gewalt (s.o.) gegen den Vollstreckungsbeamten.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

- **Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung** (§ 113 III 1 StGB)

a) h.M.: rein strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff: Die Vollstreckungshandlung ist rechtmäßig, wenn sie formell rechtmäßig ist (es kommt nicht auf die materielle Richtigkeit der Maßnahme an). Voraussetzungen:

(1) Vollstreckungsbeamter ist sachlich und örtlich zuständig,

(2) die wesentlichen Förmlichkeiten wurden beachtet,

(3) eine pflichtgemäße Würdigung der tatsächlichen Eingriffsvoraussetzungen (auch Ermessen!) fand statt.

- Bedeutung und jeweiliger Schutzgehalt der Grundrechte sind zu beachten (BVerfGE 92, 191).

- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist Rechtmäßigkeit i.S.v. § 113 gegeben, auch wenn der Amtsträger eine rechtlich falsche Entscheidung getroffen hat.

b) Dagegen: materieller Rechtmäßigkeitsbegriff: es kommt auf die verwaltungsrechtliche Vollstreckbarkeit der Maßnahme an. - Beachte Irrtumsregelung § 113 III Satz 2, IV bei Irrtum über Rechtmäßigkeit der DH.

III. Schuld

IV. Besonders schwere Fälle: § 113 Abs. 2.

Lesetipp: - Busch: Schutzgut Polizei? (...), Cilip <https://www.cilip.de/2017/04/26/schutzgut-polizei-zur-ausweitung-der-strafbarkeit-des-113/>.

- OLG Celle v. 23.7.2012: <http://www.zvr-online.com/index.php?id=156>.



Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114)

I. Tatbestand

1.1 Objektiver Tatbestand

1.2 Tatopfer: Amtsträger (=> § 11 I Nr. 2) oder ^{SEP}Soldaten der Bundeswehr ^{SEP}.

- Beachte: Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen => § 115 StGB.

1.3 ...die zur Vollstreckung von Gesetzen usw. berufen sind (siehe: Handout zu § 113)

1.4 bei einer Diensthandlung

1.5 Tätlicher Angriff

= eine in feindlicher Absicht unmittelbar auf den Körper des Vollstreckungsbeamten abzielende Einwirkung.
(Auf einen Erfolg kommt es nicht an, zur Körperverletzung muss es nicht kommen).

Eine Vollstreckungshandlung ist hier nicht erforderlich! Also ist jeder Angriff auch bei Streifengängen, Verkehrskontrollen usw. erfasst!

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

Nur wenn die Diensthandlung auch eine Vollstreckungshandlung ist, gilt auch hier § 113 III: die Vollstreckungshandlung muss rechtmäßig sein (siehe dazu: Handout zu § 113).

III. Schuld

IV. Besonders schwere Fälle: Die Fälle des § 113 Abs. 2 gelten auch hier (§ 114 Abs. 2).

Verhältnis zu § 113: § 114 kann sowohl Qualifikation zu § 113 sein (Bsp.: während einer Festnahme, also Vollstreckungshandlung, erfolgt ein tätlicher Angriff) als auch selbständiger Tatbestand (Bsp.: während eines Streifenganges, also nur einer allgemeinen Diensthandlung, erfolgt der tätliche Angriff).

Lesetipp:

- [BGH NSTZ-RR 2020, 288](#) (Plötzliches Abbremsen zwecks Unfall mit Polizeifahrzeug).